

Entwurf

VERTRAG

über die Verwertung (Sortieren, Bereitstellen und Vermarkten) der im Kreis Höxter eingesammelten Papier-, Pappe- und Kartonmengen

zwischen dem

Kreis Höxter - Der Landrat -, Moltkestr. 12, 37671 Höxter
(66,5 % der Erfassungsmenge)

- nachfolgend **AG** genannt –

bzw.

zwischen der

Abfallwirtschaftsgesellschaft Höxter mbH (AWG), Moltkestr. 12, 37671 Höxter
(33,5 % der Erfassungsmenge)

- nachfolgend **AG** genannt –

und

.....

- nachfolgend **AN** genannt -

Erläuterung:
Siehe Leistungsbeschreibung:
Kapitel 2, Rahmenbedingungen

§ 1

Grundlagen

Bestandteile dieses Vertrages sind die Leistungsbeschreibung und das Angebot des AN vom _____ zur Ausschreibung über die Verwertung (Sortieren, Bereitstellen und Vermarkten) von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) mit seinen Anlagen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrags der in den vorgenannten Grundlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Verdingungsunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

§ 2

Gegenstand

Der AG überlässt dem AN die Verwertung der von einem Dritten im Auftrag des AG im Kreis Höxter gesammelten PPK-Mengen. Die PPK-Mengen enthalten auch Verkaufsverpackungen aus Papier.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

1. Der AN holt die PPK-Mengen in den in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Umschlaganlagen mit geeigneten Fahrzeugen (Sattelkipper bzw. Abrollcontainer mit einem Volumen $\geq 35 \text{ m}^3$ bzw. Schubboden-LKW) ab.
2. Die in der Leistungsbeschreibung formulierten zeitlichen Pflichten des AG (Abholung der PPK Mengen innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung durch die Umschlaganlage) sind zwingend einzuhalten. Der AG ist berechtigt die PPK Mengen in der Umschlaganlage verpressen zu lassen, wenn die Frist um mehr als fünf Werktage überschritten wird. Die Kosten der Verpressung trägt der AN.
3. Der AN ist für die Vermarktung der PPK-Mengen verantwortlich.
4. Der AN verpflichtet sich, die Sortierreste in eigener Verantwortung zu entsorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.
5. Die Verkaufsverpackungen, die nicht von den Dualen Systemen selbst übernommen werden und insofern Bestandteil dieses Vertrages sind, sind ohne Zwischenhändler in einer Papierfabrik der Verwertung zuzuführen. Entsprechende Nachweise (Wiegescheine) sind vorzulegen. Der AG hat diese Mengen den Dualen Systemen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Sammelmonats zu erbringen.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, dem AN alle für die Sortierung und Vermarktung relevanten Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Vergütung

1. Die Abrechnung der Leistungen des AN (Handlingskosten) erfolgt monatlich spätestens bis zum 15. des auf die Übergabe der PPK-Mengen folgenden Kalendermonats auf der Basis der verwogenen PPK-Mengen und des Einheitspreises von €/t (Los 1 bzw. Los 2, jeweils Position 1, unter Ziff.9 "Preisblatt" der Leistungsbeschreibung zum Angebot). (66,5 % Vertrag Kreis Höxter, 33,5 % (abzüglich der durch die Dualen Systeme vermarkteten Mengen) Vertrag AWG) Das Zahlungsziel ist jeweils 14 Kalendertage nach Eingang der Rechnung beim AG. Alle Leistungen werden jeweils getrennt nach kommunalem Anteil und Verpackungsanteil in Rechnung gestellt.
2. Der AG erhält monatlich, spätestens bis zum 30. des auf die Übergabe der PPK-Mengen folgenden Kalendermonats, auf der Basis der verwogenen PPK-Mengen eine Verwertungsvergütung für die Überlassung. Das Zahlungsziel ist jeweils 14 Kalendertage nach Eingang der Rechnung beim AN.
3. Die Abrechnung der Verwertungsvergütung unterliegt während der Vertragslaufzeit einer monatlichen Preisänderung, die sich an der Marktentwicklung orientiert. Die monatliche Preisänderung (in absoluten Zahlen) wird gemäß des im EUWID veröffentlichten Wertes für „Gemischte Ballen (1.02., gemischtes Altpapier), veröffentlicht in der (Online-/Print) Publikation „EUWID – Recycling und Entsorgung“ vorgenommen und fortgeschrieben.

Ausgangsbasis für die monatliche Ermittlung der Vergütung ist die im Preisblatt 9.1 (Los 1) bzw. 9.2 (Los 2) eingetragene Verwertungsvergütung in Höhe von€/MG für Oktober 2026 (Basisvergütung).

4. Die für einen Kalendermonat ermittelte Verwertungsvergütung pro Mg darf die Handlingskosten pro Mg zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Ergibt die monatliche Ermittlung der Verwertungsvergütung, dass die rechnerische Verwertungsvergütung unter die Höhe der Handlingskosten fällt oder einen negativen Wert erreicht, wird die abzurechnende Verwertungsvergütung für diesen Monat automatisch auf den exakten Betrag der Handlingskosten pro Mg festgesetzt.

§ 6

Haftung und Versicherung

1. Mit der Anlieferung der PPK-Mengen geht das Haftungsrisiko auf den AN über.

2. Der AN übernimmt gegenüber dem AG die volle Verantwortung dafür, dass der Betrieb und der Zustand der Verwertungs- bzw. Umschlaganlage den Anforderungen entspricht, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, den Anforderungen der dafür zuständigen Behörden sowie dem Stand der Technik ergeben. Ebenso übernimmt der AN gegenüber dem AG die volle Verantwortung dafür, dass alle Grundstücksteile, die zu der Anlage gehören, den Anforderungen entsprechen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der zuständigen Behörden ergeben. Dem AN obliegt die Wahrnehmung aller Verkehrssicherungspflichten auf seinem Betriebsgelände. Der AN steht dafür ein, dass von dem Betrieb und dem Zustand der Verwertungs- bzw. Umschlaganlage einschließlich aller zugehörigen Grundstücksbereiche keine Gefahr für dritte Personen oder deren Vermögensgegenstände ausgeht und diesen keine Schäden zugefügt werden.
3. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Betrieb der Verwertungs- bzw. Umschlaganlage durch den AN entstehen. Dieses gilt auch für die Ansprüche, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden, soweit diese Ursachen betreffen, die während der Dauer des Vertrages entstanden sind.
4. Der AN verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen, die je Schadensereignis mindestens folgende Summe aufweist:
1.000.000,00 € für Personenschäden
2.500.000,00 € für Sachschäden.
5. Der AN hat diese Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der AG ist berechtigt, sich bei der Versicherung über den jeweiligen Umfang des Versicherungsschutzes und über die Zahlung der Prämien zu unterrichten.

§ 7 **Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von vier Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 **Kündigung**

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Veränderungen in der Person des AN eintreten, sei es durch Wechsel in der Person des Firmeneigentümers oder des haftenden Gesellschafters oder durch Wechsel in der Rechtsform der Firma;
- die Interessen des AG an der Durchführung des Vertrages gefährdet erscheinen;
- der AG die ihm zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben der Abfallentsorgung verliert;
- das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eingeleitet wird;

- der AN seine vertraglichen Pflichten auch nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Kündigung ist binnen 2 Monaten ab Kenntnis der dem Kündigungsgrund zugrunde liegenden Tatsachen per eingeschriebenem Brief auszusprechen.

§ 9

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Höxter.

Für den Auftraggeber (AG)

Für den Auftragnehmer (AN)

Höxter, den

XXX, den

.....

Michael Stickeln

Landrat

.....

AN